

Vergütungsvereinbarung gem. § 3a RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

Frau/Herr _____

Straße _____ PLZ/Ort _____ Telefon: _____

- nachfolgend **Mandant** genannt - **und**

Rechtsanwalt Patrick Körnig, Sophie-Charlotten-Str. 53/54, 14059 Berlin -nachfolgend **Rechtsanwalt** genannt
- schließen die folgende Vergütungsvereinbarung:

1. Vergütung und Gegenstand des Mandats

Der Rechtsanwalt erhält vom Mandanten für _____
_____ eine pauschale Vergütung in Höhe von _____ €.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche **Umsatzsteuer** sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden **zusätzlich** nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

3. Hinweise

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gem. § 2 Absatz 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann / übersteigt
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten **nicht** oder nicht vollständig übernommen wird; insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig **nicht mehr** als die gesetzliche Vergütung erstatten; **mindestens geschuldet** werden vom Mandanten die gesetzlichen Gebühren nach RVG. Bei vorzeitiger Beendigung des Mandats bzw. bei Entzug der Vollmacht durch den Mandanten gilt als Mindesthonorar der zu Ziffer 1 genannte Honorarbetrag als vereinbart.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren wird ausgeschlossen.

5. Fälligkeit und Vorschuss

Die vereinbarte Pauschale und die Auslagen werden nach Abschluss der Angelegenheit fällig. Der Rechtsanwalt kann vom Mandanten jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Zu erstattende Kosten von Trägern der Sozialversicherung / Sonstiges

Von Verwaltungen zu erstattende Gebühren nach obsiegenden Streitverfahren (§ 63 SGB X; § 3 RVG Nr. 2302 VV) tritt der Mandant an den Rechtsanwalt ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der Mandant hat eine Abschrift dieser Vereinbarung erhalten. Sollte eine oder sollten mehrere Regelungen dieser Vereinbarung nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Ort _____, Datum _____

Ort _____, Datum _____

(Unterschrift Mandant)

(Unterschrift Rechtsanwalt)